

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/66/664/3

Vorlagen-Nummer

2391/2022

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Sanierung Weichselring (Az.: 02-1600-107-22)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	27.09.2022

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler dankt den Petenten für die Eingabe und empfiehlt keine weiteren Maßnahmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Für den Weichselring wurde eine Generalsanierung einschließlich Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durch die Bezirksvertretung Chorweiler beschlossen. Auf Grundlage dieses Beschlusses wird der Weichselring ausgebaut. Aktuell befindet sich die Maßnahme in der Auftragsphase. Der Auftrag wurde bereits erteilt, sodass mit dem Ausbau ab September 2022 begonnen werden kann.

Bei der Straßenplanung wurden u. a. folgende Planungsvorgaben berücksichtigt:

- den Radverkehr auf der Fahrbahn in Form von Schutzstreifen zu führen,
- die bestehenden Gehwege zu verbreitern,
- die Bushaltestellen barrierefrei auszubauen,
- den Begegnungsverkehr Bus / Busverkehr sicher abzuwickeln,
- die Belange der Begrünung stärker zu berücksichtigen.

Die Petenten bezeichnen die Maßnahme als Fehlplanung (der Verwaltung liegt eine Unterschriftenliste mit 105 Unterschriften vor) und führen folgende Gründe auf, zu denen die Verwaltung nachfolgend Stellung nimmt:

1. Für die Parksituation stellt die aktuelle Planung eine signifikante Verschlechterung dar.

Zu 1.: Entlang des Weichselringes sind heute, bis auf einen ca. 115 m langen Bereich nördlich der Werrastraße, keine Parkmöglichkeiten ausgewiesen – weder durch Verkehrsschilder noch durch entsprechende Markierungen auf der Fahrbahn. Die Fahrzeuge parken heute in beiden Fahrtrichtungen am Fahrbahnrand. Dies führt in einigen Streckenabschnitten dazu, dass die verbleibende Fahrstreifenbreite derart eingeengt wird, dass größere Fahrzeuge (z. B. Busse der KVB) gezwungen sind, den Fahrstreifen der Gegenrichtung zu befahren. Teilweise kommt es auf Grund dieses Parkverhaltens auch dazu, dass entgegenkommenden Fahrzeugen nicht ausreichend Raum zur Verfügung steht, um verkehrssicher aneinander vorbeifahren zu können. Durch dieses Parkverhalten werden die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss beeinträchtigt.

Unter Beachtung der erforderlichen Fahrbahnbreite und den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung, können von den vor Ort abgestellten Fahrzeugen am Fahrbahnrand lediglich rund 200 Fahrzeuge als legal parkende Fahrzeuge gezählt werden.

Damit größere Fahrzeuge, wie Busse und die Feuerwehr die Straße befahren können, ist eine Neuordnung des Verkehrsraumes und eine Reduzierung der Abstellmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum erforderlich. Nach dem Straßenausbau sind 70 abmarkierte Längsparkstände entlang des Weichselrings vorgesehen.

Als Abstellplatz für private Pkw der Anwohner*innen stehen in Wohngebieten Garagen oder private Stellplätze zur Verfügung. Die öffentlichen Parkstände dienen in erster Linie dem Besucher- und Lieferverkehr.

2. Es wurden keine sinnvollen „Anti-Raser-Maßnahmen“ am nördlichen Weichselring eingeplant.

Zu 2.: Nach Auskunft bei der Polizei und dem Verkehrsdienst sind für den Weichselring lediglich Beschwerden wegen falsch abgestellter Lastkraftwagen eingegangen. Nach Prüfung der Unfallberichte sind in den letzten 5 Jahren auf dem Weichselring keine Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen polizeilich registriert worden.

Auf dem Weichselring gilt bereits eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Zusätzlich zu den bereits zwei vorhandenen Querungshilfen/Mittelinseln sind vier weitere Querungshilfen geplant. Diese erzeugen zukünftig durch davor bzw. dahinter angeordnete Parkstände einen Versatz im Fahrbereich. Dadurch wird die Durchsicht und Geradlinigkeit unterbrochen, was dazu beitragen soll, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung eingehalten wird.

Weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sind daher nicht vorgesehen.

3. Scheinbar willkürliche Beitragsverteilung und –kalkulation

Zu 3.: Im Zeitraum vom 26.04.2022 bis zum 26.05.2022 erfolgte eine Information der beitragspflichtigen Eigentümer*innen der vom Weichselring erschlossenen Grundstücke in Form eines Anschreibens mit zusätzlichem Verweis auf einen Internetartikel unter <http://www.stadt-koeln.de/artikel/71725>. Unter anderem werden dort die beitragsrechtlichen Folgen der Straßenausbaumaßnahme erläutert. Grundlage für die Berechnung des voraussichtlich zu erhebenden Straßenbaubeitrages war ein Leistungsverzeichnis, das die voraussichtlich entstehenden Kosten beinhaltet.

Ausgehend von den gemäß Leistungsverzeichnis voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten in Höhe von 2.410.000 Euro beträgt der Gesamtanliegeranteil unter Berücksichtigung der Straßenart und nach Abzug des städtischen Eigenanteils rund 1.380.000 Euro. Auf die vom Weichselring erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Fläche umgelegt, ergibt sich ein durchschnittlicher Straßenbaubeitrag von ca. 7,20 Euro je Quadratmeter (Anlieger-) Grundstücksfläche.

Der Hinweis auf die Möglichkeit, dass „der später nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnete Straßenbaubeitrag erheblich abweicht“, dient lediglich der transparenten Darstellung einer möglichen Kosten- und somit Beitragsabweichung infolge von unvorhersehbaren und zum heutigen Zeitpunkt unkalkulierbaren Kostenänderungen bzw. -steigerungen. Sowohl die Ermittlung des voraussichtlich entstehenden beitragsfähigen Aufwands als auch die Verteilung auf die erschlossenen Grundstücke erfolgten auf der Grundlage der maßgeblichen Straßenbaubeitragssatzung. Bei der späteren Ermittlung der zu erhebenden Straßenbaubeiträge werden die tatsächlich entstandenen Kosten, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht maßgeblichen Grundstückszuschnitte sowie die aktuellen Eigentumsverhältnisse sowie die Ausnutzung der Grundstücke (Maß der Bebauung, überwiegend gewerbliche oder private Nutzung) zugrunde zu legen sein.

Gemäß der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 03.05.2022 übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen den auf die Anlieger*innen entfallenden Straßenbaubeitrag in voller Höhe, wenn der Beschluss zur Baumaßnahme ab dem 1. Januar 2018 erfolgte. Bei dieser Maßnahme wurde der Baubeschluss bereits am 7. September 2017 von der Bezirksvertretung Chorweiler im Rahmen der Bedarfsfeststellung für die Straßen- und Radwegeunterhaltungsmaßnahmen gefasst. Eine Landesförderung kommt somit nicht in Betracht.

Eine Deckelung der Beitragshöhe für die Eigentümer*innen ist nicht zulässig, da der Aufwand gemäß § 2 Absatz 3 der Straßenbaubeitragssatzung nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt werden muss.

Anlagen

1. Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Beschwerdebrief
3. Brief an Hr Zoellner
4. Beschwerdebrief an die Bezirksvertretung Chorweiler
5. Anschreiben Beschwerdeausschuss